

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 9 / 63

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am

13. Oktober 1966

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Februar 1966 durch

Senatspräsident	Brackmann - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Demiani
und Bundesrichter	Dr. Baresel,
Bundessozialrichter	Lepinski
und Bundessozialrichter	Dr. Ledérer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :I

Der im Dezember 1884 geborene Kläger bewirtschaftete bis zum Sommer 1944 sein landwirtschaftliches Anwesen in N[REDACTED] Kreis H[REDACTED]/M[REDACTED]. Am 1. August 1944 übergab er das Anwesen seinem Sohn und lebte fortan im Altenteil auf dem Hof, wo er nur noch gelegentlich mitarbeitete. Am 1. September 1951 erlitt der Kläger, als er mit einem Fuhrwerk Stroh beförderte, durch Sturz vom Wagen einen Schenkelhalsbruch, der eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hatte. Für diesen Unfall erhielt der Kläger keine Entschädigung. Im Juni 1952 mußte der Kläger seinen in der Sperrzone gelegenen Wohnsitz verlassen und in den Kreis T[REDACTED] umziehen. Von dort begab er sich am 1. September 1952 über West-Berlin nach Nordrhein-Westfalen. Im Juni 1953 beantragte er unter Schilderung des Unfallereignisses Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) und gab dabei an, der Unfall sei seinerzeit sofort in der sowjetisch besetzten Zone (SBZ) der zuständigen Sozialversicherungsanstalt gemeldet worden, diese habe jedoch eine Entschädigung wegen des zum Höfbesitzer bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses abgelehnt, obwohl sein Sohn UV-Beiträge entrichtet habe; für den Kläger als Altenteiler habe der Sohn allerdings keine UV-Beiträge abgeführt. Die Beklagte erhielt von der Kreisgeschäftsstelle T[REDACTED] der Sozialversicherungsanstalt die Auskunft, es könne nicht zutreffen, daß dem Kläger die seinerzeit beantragte Unfallrente wegen des Verwandtschaftsverhältnisses zum Betriebsunternehmer versagt worden sei; wahrscheinlich seien für den Kläger keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt und der Unfall nicht als Betriebsunfall anerkannt worden. Die Arbeitsschutzinspektion des Kreises H[REDACTED] teilte der Beklagten mit, Unfallunterlagen aus dem Jahre 1951 lägen nicht vor. Durch Bescheid vom 9. April 1956 lehnte die Beklagte eine Entschädigung des Unfalls vom 1. September 1951 mit der Begründung ab, die Voraussetzungen des § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (FAG) seien nicht erfüllt, da für den Kläger in der SBZ kein Versicherungsschutz bestanden habe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Münster hat am 18. September 1959 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides verurteilt, den Unfall des Klägers vom 1. September 1951 als einen nach dem FAG zu entschädigenden Arbeitsunfall anzuerkennen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 20. November 1962 in Änderung des SG-Urteils die Klage abgewiesen: Der Kläger gehöre nicht zum anspruchsberechtigten Kreis der Personen, die bei einem deutschen UV-Träger außerhalb des Bundesgebiets versichert waren (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FAG). In § 3 der Verordnung über Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947 (VSV) seien vier Gruppen von versicherungspflichtigen Personen aufgeführt; seiner sozialen Stellung nach könne der Kläger keiner dieser Gruppen zugerechnet werden, auch nicht den ständig mitarbeitenden Familienmitgliedern (§ 3 Buchst. d); nach seinem eigenen Vortrag habe er nämlich auf seinem Altenteil gelebt und nicht ständig, sondern nur hin und wieder mitgearbeitet. Nach § 4 Buchst. b VSV sei der Kläger ausdrücklich von der Pflichtversicherung befreit gewesen, seinem eigenen Vortrag zufolge seien für ihn auch keine Versicherungsbeiträge abgeführt worden. Eine Vorschrift von der Art des § 537 Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF sei dem sowjetzonalen UV-Recht fremd. Der nach dem UV-Recht der SBZ nicht vom Versicherungsschutz erfaßte Unfall sei demgemäß auch in der Bundesrepublik weder nach dem FAG noch auf Grund des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (FANG) zu entschädigen. Entgegen der vom SG vertretenen Ansicht sei § 17 Abs. 8 Halbsatz 2 FAG hier nicht anwendbar, denn das Sozialversicherungssystem der SBZ sei nicht schon deshalb als nicht ordnungsmäßig im Sinne dieser Vorschrift zu bezeichnen, weil es die auf dem Altenteil lebenden Landwirte aus der UV herausgenommen habe; hierin sei eine dem ordre public der Bundesrepublik zuwiderlaufende Diskriminierung (BSG 9, 24, 29; 10, 56) noch nicht zu erblicken. Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gegen das am 11. Dezember 1962 zugestellte Urteil hat der Kläger am 9. Januar 1963 Revision eingelegt und sie am 8. Februar 1963 folgendermaßen begründet: Das LSG habe sich zu Unrecht vorwiegend mit § 3 Buchst. d VSV befaßt. Es sei nicht einzusehen, weshalb der Kläger, der gar nicht zur Familie seines Sohnes gehört habe, nicht dem in § 3 Buchst. a VSV aufgeführten Personenkreis - in unselbständiger Arbeit stehende ständig und unständig Beschäftigte sowie Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft - zugerechnet werden könne. Als Arbeiter in der Landwirtschaft sei der Kläger zur Zeit des Unfalls versichert gewesen, wobei es nicht darauf ankomme, ob er nur teilweise und zeitweilig tätig gewesen sei. Seine Tätigkeit sei als Hauptbeschäftigung anzusehen, da es sich um eine laufende, wenn auch beschränkte Tätigkeit gehandelt habe. Auf jeden Fall sei aber der Tatbestand des § 17 Abs. 8 Halbsatz 2 FAG gegeben. Der Ausschluß der großen Zahl älterer Landwirte aus dem UV-Schutz entspreche kommunistischem Gedankengut und sei daher mit der in der Bundesrepublik geltenden Regelung unvereinbar. Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

Zurückweisung der Revision.

Sie pflichtet dem angefochtenen Urteil bei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

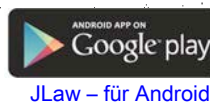
II

Die Revision ist statthaft durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, daher zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

legen die vom LSG vertretene Auffassung, der Kläger gehöre nicht zu dem nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 FAG anspruchsberechtigten Personenkreis, weil er im Unfallzeitpunkt nach dem in der SBZ geltenden UV-Recht nicht dem Versicherungsschutz unterstanden habe, macht die Revision geltend, der Kläger sei im Unfallzeitpunkt als Arbeiter in der Landwirtschaft gemäß § 3 Buchst. a VSV unfallversichert gewesen, das LSG hätte bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes diese Vorschrift anstelle des nicht einschlägigen § 3 Buchst. d VSV zugrunde legen müssen. Es kann unerörtert bleiben, ob es sich bei der Frage des Versicherungsschutzes nach den in der SBZ geltenden Vorschriften um die Anwendung irrevisiblen Rechts (§ 162 Abs. 2 SGG; vgl. BSG 16, 140, 143) handelt. Aus seiner von der Revision nicht angegriffenen Feststellung, der Kläger habe seit der Hofübergabe nur noch gelegentlich in der von seinem Sohn betriebenen Landwirtschaft mitgearbeitet, dürfte das LSG jedenfalls bedenkenfrei folgern, der Kläger habe zu den Personen gehört, "die eine Gelegenheitsarbeit oder eine Arbeit ausführen, die nicht als Hauptquelle für ihren Lebensunterhalt anzusehen ist", er sei deshalb nach § 4 Buchst. b VSV von der Pflichtversicherung befreit gewesen. Diese, den Kläger vom UV-Schutz ausschließende Abgrenzung des versicherten Personenkreises blieb grundsätzlich auch in der Folgezeit bestehen. Nach der Ersetzung der VSV durch die Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO) vom 21. Dezember 1961 (GBI II 533) war es weiterhin das Prinzip der sowjetzonalen Sozialversicherung, daß nur "Werkstätige ... während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses" der Pflichtversicherung unterstanden (§§ 14 ff SVO). Auch die Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen vom 15. März 1962 (GBI II 123) hat für Fälle der hier gegebenen Art keine günstigere Regelung gebracht; nach § 1 dieser Verordnung werden Unfälle bei (in der Anlage genannten) gesellschaftlichen Tätigkeiten" den Arbeitsunfällen gleichgestellt; die am 1. September 1951 vom Kläger verrichtete Tätigkeit wurde aber zwei-

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

fellos nicht im Rahmen einer "organisierten freiwilligen Erntehilfe oder organisierter Aktionen zum Schutz der Ernte" (Nr. 3 der Anl. zu § 1) geleistet. Das LSG ist somit zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß der streitige Unfall nach dem UV-Recht der SBZ nicht vom UV-Schutz erfaßt worden ist.

Es hat hieraus auch mit Recht gefolgert, daß der Kläger nicht zu dem nach dem FAG anspruchsberechtigten Personenkreis gehört. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats steht einem im Herkunftsland nicht in einer gesetzlichen UV versichert gewesen und daher vom leistungsberechtigten Personenkreis gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 FAG ausgeschlossenen Unfallverletzten auch dann kein Anspruch nach dem FAG zu, wenn er - bei Eintritt des Unfalls im Geltungsbereich des FAG- auf Grund der Vorschriften des 3. Buches der RVO Entschädigung beanspruchen könnte; das gleiche gilt auch für die Rechtslage seit Inkrafttreten des § 5 des Fremdrentengesetzes (FRG) in der Fassung des FANG (vgl. BSG 21, 144). Zugunsten des Klägers kann also bei der Beurteilung seiner aus dem FAG bzw. dem FRG hergeleiteten Ansprüche nicht berücksichtigt werden, daß seine gelegentliche Mitarbeit als Altenteiler, falls er sie im Bundesgebiet verrichtet hätte, nach der hier gegebenen Rechtslage (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 25. August 1965, 2 RU 256/64) als unfallversichert anzusehen gewesen wäre.

Mit Recht hat schließlich das LSG auch die Anwendbarkeit des § 17 Abs. 8 FAG (bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b FRG) verneint. Dem UV-Recht, wie es damals und auch seither in der SBZ gegolten hat, ist allerdings eine dem § 537 Nr. 10 RVO aF (jetzt § 539 Abs. 2 RVO) entsprechende Regelung fremd, nach der auch vorübergehende Hilfeleistungen in den UV-Schutz einbezogen werden (vgl. BSG 21, 145). Die Behauptung der Revision, es handele sich hierbei um eine speziell gegen ältere, aus der Produktion ausgeschiedene Personen gerichtete Maßnahme, erscheint nicht ohne weiteres überzeugend. Dies bedarf indessen keiner näheren Prüfung; denn jedenfalls kann, wie das LSG zutreffend dargelegt hat, aus dieser Einengung des dem UV-Schutz unterstehenden Per-

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sonenkreises nicht gefolgert werden, daß in der SBZ eine ordnungsmäßig geregelte UV nicht durchgeführt worden ist.

Die Revision ist hiernach unbegründet und muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)